

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2006 Änderungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen. Diese Änderungen wurden von der Wiener Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. April 2007, MA 15-II-1-4620/2007, genehmigt.

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. In § 1 zweiter Satz wird nach „Arzt“ die Wortgruppe „sowie „ärztlich“ “ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortgruppe „Kammerangehörigen der Ärztekammer für Wien“ die Wortgruppe „und der Landes Zahnärztekammer für Wien“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 lit. g lautet wie folgt:

„g) über Antrag, wenn das Fondsmitglied nachweist, daß es ordentliches Mitglied des Wohlfahrtsfonds einer anderen Landesärztekammer ist; dies gilt nicht, wenn der ärztliche Beruf zuerst im Bereich der Ärztekammer für Wien bzw. der Landes Zahnärztekammer für Wien aufgenommen wurde, solange diese Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer für Wien bzw. der Landes Zahnärztekammer für Wien weiterhin aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer bzw. einer anderen Landes Zahnärztekammer oder im Ausland aufgrund dienstrechtlichen Vorschriften gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung,“
4. § 8 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Durch eine zeitlich beschränkte oder vorläufige Untersagung der Berufsausübung gemäß §§ 61 und 62 ÄG bzw. §§ 46 und 47 ZÄG wird die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds nicht berührt.“
5. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

„(1) Die Mittel, die für die dauernde finanzielle Sicherstellung der Versorgungsleistungen und Unterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds erforderlich sind, sind durch Fondsbeiträge (§ 3 Abs. 1 lit. a) der Fondsmitglieder (§ 4) in der Höhe, wie sie in der von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien gemäß § 80b und § 108a ÄrzteG jeweils beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt werden, nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung aufzubringen.“
6. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

„Verlegt ein Fondsmitglied, das als Arzt für Allgemeinmedizin, Zahnarzt oder Facharzt tätig ist, seinen Berufssitz (Dienstort) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer, so hat die Ärztekammer für Wien an diese Ärztekammer nach Maßgabe der Gegenseitigkeit folgende Fondsbeiträge zu überweisen.“

7. In § 11 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortgruppe „Verzichtet ein Fondsmitglied“ die Wortgruppe „vor Vollendung des 60. Lebensjahres“ eingefügt.
8. In § 11 Abs. 3 vierter Satz wird nach der Wortgruppe „Wenn das Fondsmitglied“ die Wortgruppe „vor Vollendung des 60. Lebensjahres“ eingefügt.
9. Die Überschrift im 4. Abschnitt „A. Pflichtleistungen“ wird ersetzt durch „A. Pflichtleistungen des beitragsorientierten Pensionskontenverfahrens“.
10. In § 17d Abs. 2 wird der Prozentsatz nach der Wortfolge „ab 01.01.2007 zu“ durch „85%“ ersetzt.
11. § 17d Abs. 5 entfällt.
12. § 18 Abs. 1 lautet wie folgt:
- „(1) Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der dauernden Berufsunfähigkeit zu gewähren, sofern das Fondsmitglied bei Eintritt des Ereignisfalles das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der vorübergehenden Berufsunfähigkeit zu gewähren, sofern das Fondsmitglied bei Eintritt des Ereignisfalles das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
13. § 20 Abs. 4 lautet wie folgt:
- „(4) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht:
- a) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen;
- b) bei Verehelichung.“
14. § 37 lautet wie folgt:
- „(1) Mit der Erfüllung der dem Wohlfahrtsfonds obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Vorschriften dieser Satzung die nachfolgend angeführten Organe der Ärztekammer für Wien betraut:
1. die Erweiterte Vollversammlung (§ 80a ÄG),
 2. der Präsident bzw. die Vizepräsidenten (§ 83 Abs. 1 ÄG),
 3. der Verwaltungsausschuss (§ 113 Abs. 2 und 3 ÄG),
 4. der Beschwerdeausschuss (§ 113 Abs. 4-6 ÄG).
 5. der Überprüfungsausschuss gemäß § 114 ÄG.
- (2) Gemäß §§ 221f ÄrzteG verbleiben die mit Ablauf des 31.12.2005 bestehenden Organe (Vollversammlung, Verwaltungsausschuss und Beschwerdeausschuss) und deren amtierenden Mitglieder bis zur Konstituierung der Organe nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 156/2005 im Amt.“

15. § 38 samt Überschrift lautet wie folgt:

„Die Erweiterte Vollversammlung

§ 38

- (1)** Der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien ist vorbehalten
- a) die Erlassung der Satzung, deren Beschlussfassung und deren Änderung (§ 80b Z. 1 ÄG),
 - b) die Erlassung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (§ 80b Z 2 ÄG),
 - c) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses (§ 80b Z 3 ÄG),
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds (§ 80b Z 4 ÄG)

(2) Für die Erlassung, die Beschlussfassung und die Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse in allen übrigen Angelegenheiten des Wohlfahrtsfonds erfordern bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vollversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.“

16. § 41 Abs. 1 lautet wie folgt:

„**(1)** Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstands der Zahnärztekammer für Wien sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode

1. hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der Landes Zahnärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ZÄKG bestellt und
2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer für Wien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als bestellt.“

17. § 42 Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

„**(1)** Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds mit Ausnahme der der Erweiterten Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten des Wohlfahrtsfonds.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) An- und Abmeldung der ordentlichen Fondsmitglieder;
- b) Ansuchen um Aufnahme als Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 der Satzung und § 110 Abs. 1 ÄG);
- c) Ansuchen um Fortsetzung der Leistung von Beiträgen als freiwilliges Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 lit. b);
- d) Vorschreibung und Einhebung der Fondsbeiträge;
- e) Ansuchen um Ermäßigung der Fondsbeiträge, Abstattung derselben in Teilzahlungen, Stundung und Nachlass der Fondsbeiträge;
- f) Ansuchen um Gewährung von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen (§§ 13-34);
- g) Fortbestand der Voraussetzungen für gewährte Leistungen und Unterstützungen;

- h) Ansuchen um Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 112 ÄG;
- i) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses des Wohlfahrtsfonds;
- j) Ausarbeitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend Änderung der Satzung und Beitragsordnung;
- k) Feststellung der Voraussetzung für die Ermittlung des Anpassungsfaktors für die Fondsbeiträge sowie für die Leistungen gemäß § 108 Abs. 2 ÄG;
- l) die Vorbereitung der sonstigen, der Erweiterten Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;
- m) die Unterbreitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend die jährliche Festsetzung des gemäß Abs. 6 der Übergangsbestimmungen und Abschnitt IV Abs. 9 der Beitragsordnung anzuwendenden Zinssatzes. Dieser ist im „Mitteilungsblatt der Ärztekammer für Wien“ zu veröffentlichen.
- n) die jährliche Dotation der Gewinnreserve gemäß § 76 Abs. 2.
- o) die Bestellung von sachverständigen externen Beratern für die Vermögensveranlagung gemäß § 108 Abs. 2 ÄG.“

18. § 43 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Beschwerdeausschuss hat eine rechtskundige Person zu den Sitzungen beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind von der Landes Zahnärztekammer für Wien zu bestellen. Von der Erweiterten Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter – mit Ausnahme der von der Landes Zahnärztekammer für Wien bestellten - sind von der Vollversammlung in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer für Wien oder der Landes Zahnärztekammer für Wien, dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

19. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

Der Prüfungsausschuss
§ 43a

- (1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist von einem Prüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüfern, von denen für die Dauer eines Jahres
1. einer von der Landes Zahnärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen ist und
 2. die beiden anderen von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind.
- Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.“

20. Die Überschrift des 9. Abschnittes lautet wie folgt:

„9. ABSCHNITT
Beitragsorientiertes Kapitaldeckungsverfahren“

21. In § 58 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension offene Fondsbeiträge, ist die gemäß Abs. 2 errechnete Alterspension eine vorläufige. Die endgültige Alterspension wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge und nach Beschlussfassung über den rechnungsmäßigen Überschuss ermittelt.“

22. In § 59 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Invaliditätspension wegen dauernder Invalidität offene Fondsbeiträge, ist die gemäß Abs. 2 errechnete Invaliditätspension eine vorläufige. Die endgültige Invaliditätspension wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge und nach Beschlussfassung über den rechnungsmäßigen Überschuss ermittelt.“

23. In § 60 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Witwen-/Witwerpension offene Fondsbeiträge des Verstorbenen, ist die gemäß Abs. 1 errechnete Witwen-/Witwerpension eine vorläufige. Die endgültige Witwen-/Witwerpension wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und nach Beschlussfassung über den rechnungsmäßigen Überschuss ermittelt.“

24. In § 61 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Die Waisenpension“ die Wortfolge „nach einem Fondsmitglied oder einem Invaliditätsversorgten“ eingefügt.

25. In § 61 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Waisenpension offene Fondsbeiträge des Verstorbenen, ist die gemäß Abs. 1 errechnete Waisenpension eine vorläufige. Die endgültige Waisenpension wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und nach Beschlussfassung über den rechnungsmäßigen Überschuss ermittelt.“

26. In § 69 Abs. 1 wird der Prozentsatz nach der Wortfolge „ab 01.01.2007“ durch „15%“ ersetzt.

27. In § 69 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „ein einmaliger Beitrag in Höhe von 10% des Zusatzleistungskontos“ die Wortfolge „ - soweit dieses den Betrag von € 100,- erreicht –“, eingefügt.

28. In § 77 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Fondsmitglieder der Jahrgänge 1940 bis einschließlich 1947, die noch nicht am Kapitaldeckungsverfahren teilnehmen, werden auf Antrag in das Kapitaldeckungsverfahren einbezogen. Die Anträge sind bis 30.06.2007 (Einlangen) beim Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds einzubringen. Die Einbeziehung erfolgt in diesem Fall per 01.01.2007. Die Bestimmung des § 69 Abs. 4 findet Anwendung.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffern 5 und 14 bis 19 treten mit der Konstituierung des Organs Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ÄrzteG BGBl I 156/2005 in Kraft; spätestens jedoch am 01. Juli 2007.

Die übrigen Ziffern des Artikel I treten mit 01. Jänner 2007 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 8 lautet wie folgt:

„**(8)** Die Höhe des Fondsbeitrages für freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) beträgt € 9.176,47 jährlich.

2. Abschnitt I Abs. 10 lautet wie folgt:

„**(10)** Für Fondsmitglieder, die

a) gemäß § 7 ÄG in einer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) oder

b) gemäß § 8 ÄG in einer Ausbildung zum Facharzt (Turnus zum Facharzt) stehen und zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 ÄG noch nicht berechtigt sind, oder

c) aufgrund ihres Universitätsabschlusses bereits zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind und diesen im Bereich der anderen Landesärztekammern, Landes Zahnärztekammern oder im Ausland noch nicht drei Jahre lang ausgeübt haben,

beträgt der monatliche Fondsbeitrag im Zeitraum von drei Jahren ab Beginn dieser Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer für Wien bzw. der Landes Zahnärztekammer für Wien höchstens € 65,-. Diese Fondsmitglieder haben daher für den Fall, dass die Berechnung gemäß Abs. 1 oder 7 einen Fondsbeitrag von mehr als € 780,- jährlich ergeben sollte, lediglich monatlich € 65,- zu bezahlen. Zeiten, in denen das Fondsmitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds aus anderen Gründen ruhend gestellt ist, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.“

3. Abschnitt III Abs. 1 bis 3a lauten wie folgt:

„**(1)** Der endgültige Fondsbeitrag gemäß Abschnitt I ist wie folgt aufzuteilen: Vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 dienen (auch im Falle der Anwendung der Beitragsobergrenze gemäß Abschnitt I Abs. 10) 15 v.H. der Deckung der Altlast. Vom übersteigenden Betrag wird der jeweilige Richtbeitrag (Abschnitt VII) dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto, der weiter übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht;

bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird der die Altlast übersteigende Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Richtbeitrages (Abschnitt VII) aufgeteilt und nur zu 85% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben, die verbleibenden 15% dienen sodann zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung.

(2) Bei Fondsmitgliedern, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, dienen vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 15 v.H. der Deckung der Altlast.

a) Der übersteigende Betrag wird, sofern der Richtwert gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung nicht erreicht ist, im Ausmaß der Steigerung des Richtwertes im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto, der weiter übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht.

b) Wird der Richtwert gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung erreicht oder überschritten, wird vom übersteigenden Betrag der Richtbeitrag (Abschnitt VII) dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto, der weiter übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht.

(3) Bei freiwilligen Fondsmitgliedern ist vom Beitrag gemäß Abschnitt I Abs. 8 ein Betrag von 15 v.H. zur Deckung der Altlast heranzuziehen.

(3a) Bei Fondsmitgliedern, die gem. § 7 der Satzung auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, ist vom Hundertsatz gem. Abschnitt I Abs. 9 ein Betrag von 15 v.H. zur Deckung der Altlast heranzuziehen.“

4. In Abschnitt IV Abs. 2 wird der Betrag von „€ 9.512,20“ ersetzt durch den Betrag von „€ 9.176,47“.
5. In Abschnitt IV Abs. 3 wird der Betrag von „€ 65,41“ ersetzt durch den Betrag von „€ 65,-“.
6. In Abschnitt IV Abs. 8a wird der Betrag von „€ 784,92“ ersetzt durch den Betrag von „€ 780,-“.
7. Abschnitt VI Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist ein Jahresbeitrag; die Einhebung erfolgt einmal jährlich. Hierzu werden allfällige Guthaben aufgrund der endgültigen Festsetzung der Fondsbeiträge sowie die vorläufigen Beiträge gemäß Abschnitt IV Abs. 4 herangezogen. Bei Fondsmitgliedern die aus welchen Gründen auch immer mit den vorläufigen Beiträgen säumig sind, erfolgt die Einhebung durch Zusendung eines Zahlscheines. Zahlungen, die später als sechs Wochen nach Zusendung des Zahlscheines erfolgen, sind gemäß Abschnitt IV Abs. 9 zu verzinsen.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffer 7 tritt rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft.
Die übrigen Ziffern des Artikel I treten mit 01.01.2007 in Kraft.